

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2105

Solothurn: Beitrag an die Sanierung der Lukarnen beim Glutzenhübeli, Obere Steingrubenstrasse 15

1. Erwägungen

Der oberhalb des Lischerhofes gelegene Landsitz Glutzenhübeli, Obere Steingrubenstrasse 15 in Solothurn, steht unter kantonalem Denkmalschutz. 1992 konnte eine umfassende Gesamtrestaurierung des Gebäudes abgeschlossen werden. Dabei wurden auch die Dachlukarnen erneuert. Wie kürzlich durchgeführte Untersuchungen zeigen, sind die Lukarnen infolge mangelhafter Ausführung wieder in einem schlechten Zustand. Um grössere Schäden zu verhindern, ist deshalb vorgesehen, die Lukarnen zu sanieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 177'831.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 158'890.--
Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 28'600.-- =====

An die bisherigen Restaurierungen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.-- geleistet.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich einen Beitrag von 14 % der beitragsberechtigten Kosten sprechen.

2. Beschluss

2.1 Rudolf Glutz, Hübeli, Obere Steingrubenstrasse 15, Solothurn, wird an die Sanierung der Lukarnen beim Glutzenhübeli, Obere Steingrubenstrasse 15 in Solothurn, ein Beitrag von **maximal Fr. 28'600.--** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2009** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. November 2012 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten (Ausdruck auf Fotopapier, Format 13 x 18 cm mit 300 dpi-Auflösung und einer CD mit Foto-Dateien im Tiff-Format) sowie ein detaillierter Beschrieb der ausgeführten Arbeiten abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Rudolf Glutz, Hübeli, Obere Steingrubenstrasse 15, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn